



Statuten

Vorbemerkung: Alle nachstehend aufgeführten Bezeichnungen beziehen sich auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

1. Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Elternverein Kaisten“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 des ZGB mit Sitz in Kaisten. Er ist politisch und konfessionell neutral und wurde am 8. April 1997 gegründet.
- 1.2. Der Verein organisiert Spielgruppen für Vorschulkinder und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Er soll die Interessen der Familien fördern. Er ist bestrebt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag an das kulturelle Leben in der Dorfgemeinschaft zu leisten. Er pflegt die Freundschaft und Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder sind Spielgruppenleiter, Eltern von Spielgruppenkindern und weiter Personen die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag zahlen. Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme die Statuten des Vereins an. Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand oder durch Anmeldung des Kindes in die Spielgruppe.
- 2.2. Bei Beenden der Spielgruppe besteht die Mitgliedschaft weiterhin, sofern man nicht den Austritt in schriftlicher oder mündlicher Form an eines der Vorstandsmitglieder eingereicht hat. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres kündigen.

3. Organisation

- 3.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.
- 3.2. Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- 3.3. Generalversammlung
 - 3.3.1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jeweils im September statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand, mindestens 3 Wochen vorher, schriftlich eingeladen.
 - 3.3.2. Anträge zuhanden der GV müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 - 3.3.3. Die statuarischen Traktanden der GV sind:
 1. Begrüssung, Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letzten GV
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Kassa- und Revisorenbericht
 5. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge

- 6. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren

7. Anträge

8. Verschiedenes und Umfrage

Ferner fallen in die Kompetenz der GV:

- a) Statutenrevision
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3.3.4. Die GV ist durch das absolute Mehr beschlussfähig.

3.3.5. Der Besuch der GV ist für Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen müssen an den Präsidenten gerichtet werden.

3.4. Ausserordentliche Generalversammlung

3.4.1. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden.

3.5. Der Vorstand

3.5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

3.5.2. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Der Präsident wird namentlich gewählt, die restlichen Vorstandsmitglieder in globo.

3.5.3. Demissionen von Vorstandsmitgliedern und Revisoren erfolgen schriftlich mind. 6 Monate im voraus auf Ende des Vereinsjahres.

3.6. Die Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der GV Bericht

4. Finanzen

4.1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der GV festgelegt.

4.2. Finanzielle Mittel des Vereins:

4.2.1. Einnahmen

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zinsen des Grundkapitals
- Weitere Zuwendungen
- Erträge aus Aktionen (Feste, Basar, etc.)

4.2.2. Ausgaben:

- Veranstaltungs- und Verwaltungskosten

4.3. Finanzielle Mittel der Spielgruppe:

- 4.3.1. Einnahmen
 - Spielgruppenbeiträge
- 4.3.2. Ausgaben:
 - Entschädigung der Spielgruppenleiter
 - Materialkosten
 - Raumkosten
 - Versicherungsbeiträge
- 4.4. Haftung

Für die finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Verschiedenes

- 5.1. Statutenänderung
Eine Änderung der Statuten kann nur auf eine GV hin beantragt werden und bedarf zur Beschlussfassung des absoluten Mehres der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.2. Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV, an der mind. 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, in einer geheimen Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von mind. 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung muss ein Traktandum der GV sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung zukommen zu lassen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen, sowie sämtliche in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse, die damit ausser Kraft gesetzt werden. Sie wurden an der ordentlichen Versammlung vom 13.09.1999 angenommen und treten sofort in Kraft.
- 6.2. Per GV vom 20. September 2004 wurde eine Namensänderung, resp. Schreibweisenänderung beantragt und bewilligt. In diesem Sinne sind die vorliegenden Statuten nur von „Eltern-Verein Kaisten“ auf „Elternverein Kaisten“ geändert worden.

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Chrigi Barosi Franziska Burkhalter-Müller